

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 18.06.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Aktenzeichen: 36.70.10 Ki/Pe  
Zuständig: Herr Kiewitz  
Telefon/Durchwahl: 56

## **SHGT - info - intern Nr. 206/20:**

### **Zuschüsse aus dem Klimaschutzprogramm des Landes für Bürgerinnen und Bürger**

Mit Amtsblatt vom 8. Juni 2020 (S. 951) hat das MELUND die Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen aus dem Programm „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ veröffentlicht. In einer Presseerklärung vom 16. Juni 2020 hat das MELUND weiterhin mitgeteilt, dass das Klimaschutzförderprogramm um weitere 2 Millionen Euro auf 3,6 Millionen Euro aufgestockt wird.

Ziel des Förderprogramms ist es, die Bürgerinnen und Bürger in ihren eigenen Klimaschutzbemühungen zu unterstützen. Sie sollen möglichst unkompliziert einen Zuschuss vom Land erhalten können, wenn sie selbst eine Investition in den Klimaschutz tätigen. Antragsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Schleswig-Holstein, sofern keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand ausgeübt wird.

Förderfähig im Sinne der Richtlinie sind der Erwerb von Lastenfahrrädern, Stromspeichern, Photovoltaik-Balkonanlagen, Solarthermieanlagen und Regenwasserzisternen, die Errichtung eines Ladepunktes für Elektrofahrzeuge (Wallbox), eines Fernwärmeanschlusses sowie eines Gründaches und die Installation einer nichtfossilen Heizungsanlage. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung von maximal 75 % gewährt, wobei sich die Höhe je nach Fördergegenstand unterscheidet. Die Anträge sind ausschließlich online beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) zu stellen. Ob der Antrag bewilligt wird, entscheidet das LLUR nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Online-Anträge sowie weitere Informationen zur Richtlinie sind unter [www.schleswig-holstein.de/klimaschutz](http://www.schleswig-holstein.de/klimaschutz) zu finden.

**- Ende info - intern Nr. 206/20 -**